

11.034 Lebensmittelgesetz. Revision Entwurf des Bundesrates vom 25. Mai 2011	Formulierungsvorschlag der Verwaltung für die Sitzung der SGK-NR vom 1. November 2012	Formulierungsvorschlag der Verwaltung, ursprüngliche Version
<p>Art. 12 Kennzeichnungs- und Auskunftspflicht</p> <p>¹ Wer vorverpackte Lebensmittel in Verkehr bringt, muss den Abnehmerinnen und Abnehmern über das Lebensmittel Folgendes angeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Produktionsland; die Sachbezeichnung; die Zutaten. <p>² Der Bundesrat kann für die Angabe des Produktionslandes und der Zutaten bei verarbeiteten Produkten Ausnahmen festlegen.</p> <p>³ Zusammen mit der Sachbezeichnung können andere Bezeichnungen verwendet werden, sofern diese die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p> <p>⁴ Auf die Sachbezeichnung kann verzichtet werden, sofern die Lebensmittelart ohne Weiteres erkennbar ist.</p> <p>⁵ Über offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel müssen auf Verlangen die gleichen Angaben gemacht werden können wie über vorverpackte.</p>	<p>Art. 12</p> <p>¹ Wer Lebensmittel in Verkehr bringt, ...</p> <p>² Der Bundesrat kann von der Pflicht zur Angabe des Produktionslandes bei stark verarbeiteten Lebensmitteln folgende Ausnahmen vorsehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Er kann bestimmte Lebensmittelgruppen von der Angabepflicht ausnehmen. Er kann festlegen, dass bei bestimmten Lebensmittelgruppen anstelle des Produktionslandes ein übergeordneter geografischer Raum angegeben werden kann (z.B. die Europäische Union). <p>^{2bis} Das Produktionsland oder der geografische Raum ist schriftlich anzugeben. Der Bundesrat kann festlegen, dass im Offenverkauf in Bereichen, in denen die schriftliche Angabe zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen würde, die Information in anderer geeigneter Weise erfolgen kann.</p> <p>^{2ter} Die übrigen Angaben nach Absatz 1 haben zu erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei vorverpackten Lebensmitteln schriftlich; im Offenverkauf auf Verlangen mündlich oder auf andere geeignete Weise. <p>^{2quater} Der Bundesrat kann für die Angabe der Zutaten Ausnahmen festlegen, soweit dies zur Verhinderung von Handelshemmnissen erforderlich ist.</p> <p>³ <i>Streichen (vgl. Abs. 6)</i></p> <p>⁴ ...</p> <p>⁵ <i>Streichen (vgl. Abs. 2^{ter} Bst. b)</i></p> <p>⁶ Zusammen mit der Sachbezeichnung können andere Bezeichnungen verwendet werden, sofern diese die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>	<p>Art. 12</p> <p>¹ Wer Lebensmittel in Verkehr bringt, muss den Abnehmerinnen und Abnehmern über das Lebensmittel Folgendes angeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Produktionsland; die Sachbezeichnung; die Zutaten. <p>² Der Bundesrat kann von der Pflicht zur Angabe des Produktionslandes bei stark verarbeiteten Lebensmitteln folgende Ausnahmen vorsehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>Er kann bestimmte Lebensmittelgruppen von der Angabepflicht ausnehmen.</u> <u>Er kann festlegen, dass bei bestimmten Lebensmittelgruppen anstelle des Produktionslandes ein übergeordneter geografischer Raum angegeben werden kann (z.B. die Europäische Union).</u> <p>³ <u>Das Produktionsland oder der geografische Raum ist schriftlich anzugeben. Der Bundesrat kann festlegen, dass im Offenverkauf in Bereichen, in denen die schriftliche Angabe zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen würde, die Information in anderer geeigneter Weise erfolgen kann.</u></p> <p>⁴ Die übrigen Angaben nach Absatz 1 haben zu erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei vorverpackten Lebensmitteln schriftlich; im Offenverkauf auf Verlangen mündlich oder auf andere geeignete Weise. <p>⁵ Der Bundesrat kann für die Angabe der Zutaten Ausnahmen festlegen, soweit dies zur Verhinderung von Handelshemmnissen erforderlich ist.</p> <p>⁶ Auf die Sachbezeichnung kann verzichtet werden, sofern die Lebensmittelart ohne Weiteres erkennbar ist.</p> <p>⁷ Zusammen mit der Sachbezeichnung können andere Bezeichnungen verwendet werden, sofern diese die Konsumentinnen und Konsumenten nicht täuschen.</p>

12.037 Kollektivanlagengesetz

Auszug aus dem Protokoll der WAK-SR 23.4.2012

[Vertreter der Verwaltung]: Ich denke, Artikel 19 Absatz 1 erübrige sich generell, weil Sie heute Morgen bereits bei Artikel 13 Absatz 1 eine weitergehende Ausnahmeregelung beschlossen haben. In diesem Sinne sollte man Artikel 19 Absatz 1 generell streichen. Er geht sogar noch weniger weit als die Formulierung in Artikel 13 Absatz 1.

...

Präsident: Folglich ist Artikel 19 Absatz 1 aufgrund der Diskussion von heute Morgen gestrichen.

Auszug aus der Fahne für die Beratung im Ständerat, Sommersession 2012

Geltendes Recht	Entwurf Bundesrat	Antrag WAK-SR
Art. 19	<i>Art. 19 Abs. 1 und 4</i>	<i>Art. 19</i>
¹ Wer öffentlich Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbietet oder vertreibt, bedarf dazu einer Bewilligung der FINMA.	¹ Wer Anteile einer kollektiven Kapitalanlage nicht ausschliesslich an qualifizierte Anleger nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben a und b vertreibt, bedarf dazu einer Bewilligung der FINMA.	¹ <i>Streichen</i>

Auszug aus dem Amtlichen Bulletin NR 28.9.2012

Art. 19 Abs. 1

Antrag der Redaktionskommission

Aufheben

Gössj Petra (RL, SZ), für die Kommission: Stösst die Redaktionskommission bei einer Vorlage auf materielle Lücken, Unklarheiten oder Widersprüche, so kann sie, wenn das Differenzbereinigungsverfahren bereits beendet ist, nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung der Bundesversammlung über die Redaktionskommission vom 3. Oktober 2003 im Einvernehmen mit den Präsidenten der vorberatenden Kommissionen den Räten rechtzeitig vor der Schlussabstimmung die erforderlichen schriftlichen Anträge stellen. Am 13. Juni 2012 hat der Ständerat eine Änderung von Artikel 13 Absatz 1 des Kollektivanlagengesetzes beschlossen. Als Folge dieses Beschlusses wurde Artikel 19 Absatz 1 gestrichen. Mit dem Ausdruck "Streichen" auf der Fahne wurde aber nicht der Wille der Kommission wiedergegeben, die weder Artikel 19 Absatz 1 des geltenden Rechts noch die bundesrätliche Fassung beibehalten wollte. Richtigerweise hätte der Antrag der WAK-SR auf der Fahne daher "Aufheben" heissen sollen. Die Beibehaltung des geltenden Artikels 19 Absatz 1 KAG ist überflüssig und würde zur Verwendung des gesetzlich nicht mehr definierten Begriffs "öffentliches Anbieten" führen; sie steht zudem in Widerspruch zu der vom Ständerat zuvor beschlossenen Fassung von Artikel 13 Absatz 1 KAG. Die Präsidenten der vorberatenden Kommissionen WAK-NR und WAK-SR, Nationalrat Darbellay und Ständerat Graber, sind mit diesem Antrag einverstanden. Der Antrag findet sich noch nicht im Schlussabstimmungstext, der Ihnen heute vorliegt; die Redaktionskommission wird den Schlussabstimmungstext für das Internet und für die Publikation im Bundesblatt anpassen.